Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(12.1.1971) Nr. 161 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 161

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Januar 1971

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

(Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Die Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 28. September 1970 zugestimmt. Die Finanzdeputation hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1970 behandelt und ihm ebenfalls zugestimmt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf als dringlich gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zu behandeln und ihn zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz vom 16. Juli 1957 in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (SaBremR 1040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 21. April 1970 (Brem.GBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 134 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Ist ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:
   1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehaltes (§§ 130, 131 a). Neben dem Witwengeld erhält die Witwe einen Unfallausgleich (§ 129). Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 40 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.
   2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 116) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Neben dem Waisengeld erhalten die Waisen einen Unfallausgleich (§ 129). Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 46 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt."
2. In § 148 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „sechzig" ersetzt durch das Wort „fünfundsiebzig".
3. In § 180 Nr. 2 wird das Wort „dreißig" ersetzt durch das Wort „vierzig".

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch die vorgesehene Änderung des § 134 des Bremischen Beamtengesetzes soll die finanzielle Stellung der Hinterbliebenen bei Dienstunfällen von Beamten verbessert werden. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es so, daß lediglich an die dienstunfallgeschädigten Beamten, wenn sie einen nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Schaden erlitten haben, ein Unfallausgleich nach § 129 des Bremischen Beamtengesetzes gezahlt werden kann. Die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs an Hinterbliebene dann, wenn als Folge des Dienstunfalls der Tod eingetreten ist, sieht das Gesetz nicht vor. Diese Rechtslage wird — wie mehrere praktische Fälle in der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben — allgemein als unbefriedigend empfunden. Danach stehen die Hinterbliebenen eines unfallverletzten Beamten häufig wesentlich schlechter als die eines unfallverletzten Versicherten. Diese erhalten eine Unfallrente und daneben die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wobei ein bestimmter Höchstbetrag allerdings nicht überschritten werden darf (bei Witwen: 85 v.H. des letzten Verdienstes des Verstorbenen oder seiner persönlichen Bemessungsgrundlage nach der Rentenversicherung). Festzustellen ist ferner, daß die Hinterbliebenen eines an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbenen Beamten, die Kriegsunfallversorgung gemäß § 184 a BremBG und daneben Hinterbliebenenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, sich im Ergebnis zumeist besser stehen als die Hinterbliebenen eines Dienstunfallverletzten, die zur Zeit eine den Hinterbliebenenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz vergleichbare Zahlung (Unfallausgleich) nicht erhalten.

Diese Schlechterstellung wird durch die vorgesehene Änderung des § 134 des Bremischen Beamtengesetzes beseitigt. Künftig erhalten damit Witwen und Waisen neben dem Witwen- bzw. Waisengeld einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch die unter Nummer 2 vorgesehene Änderung wird — einer Empfehlung der Deputation für Inneres folgend — die Kürzungsgrenze für Ruhestandsbeamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres und für Witwen, die Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst beziehen, heraufgesetzt. Die in § 148 Absatz 2 Nr. 2 festgelegte besondere Höchstgrenze wird nunmehr dergestalt gebildet, daß die allgemeine Höchstgrenze (ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe) um 75 v.H. (gegenüber bisher 60 v.H.) des Gesamteinkommens aus Ruhegehalt und Verwendung, das die allgemeine Höchstgrenze übersteigt, erhöht wird.

Durch die unter Nummer 3 vorgesehene Änderung des § 180 soll auch den Polizeivollzugsbeamten die sich aus Nummer 2 ergebende Verbesserung zugute kommen.

Zu Artikel 2

Es ist vorgesehen, die Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft zu setzen, um auf diese Weise zu einer befriedigenderen Regelung mehrerer anhängig gewordener Versorgungsfälle zu kommen. Die Änderungen unter Nummer 2 und 3 sollen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Carl Schünemann Bremen